

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.155.658

Wien, 25.3.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 653/J des Abgeordneten Peter Wurm** und weiterer Abgeordneter **betreffend letzte RaucherLounge Österreichs** wie folgt:

Frage 1:

Welche Stellung nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum oben angeführten Sachverhalt grundsätzlich ein?

Die Einrichtung eines Nebenraums als Raucherraum ist gemäß § 13 Abs. 1 TNRSG in Einkaufszentren grundsätzlich möglich, sofern nicht arbeitsrechtliche Bestimmungen ein Rauchverbot vorsehen oder Räume von § 12 erfasst sind, und wenn gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum weder Tabakrauch in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, noch das Rauchverbot dadurch umgangen wird.

Vor diesem Hintergrund erfordert die Einrichtung von Raucherräumen insbesondere in größeren Gebäuden oder Gebäudekomplexen in der Regel jeweils Einzelfallsbeurteilungen der konkreten Umstände vor Ort durch die zuständigen lokalen Bezirksverwaltungsbehörden. Verbindliche Kriterien für derartige Beurteilungen wurden

vom ho. Ressort mit Informationsschreiben an die Ämter der Landesregierungen vom 23. Dezember 2019, GZ 22181/63-IX/17/2019, Punkt VII, festgelegt.

Frage 2:

Sehen Sie gesetzlichen Handlungsbedarf, um die "letzte Raucher-Lounge Österreichs" zu schließen?

Derzeit wird kein Handlungsbedarf gesehen, die in den §§ 12 und 13 TNRSG normierten Rauchverbote bzw. Ausnahmemöglichkeiten zu ändern, zumal die gesetzlichen Grundlagen und Regelungen betreffend die Einrichtung von Raucherräumen als Nebenräume als ausreichend erachtet werden.

Sollte jedoch der Verdacht bestehen, dass die grundsätzlich bestehende Möglichkeit der ausnahmsweisen Einrichtung von Raucherräumen in manchen Räumen öffentlicher Orte in der Praxis zur Umgehung von Rauchverboten (aus-)genützt werden könnte, so ist dies im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren zu erheben und gegebenenfalls eine unstatthafte Errichtung von derartigen Raucherräumen entsprechend zu sanktionieren.

Frage 3:

Sind beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Beschwerden zum "Tabak und Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzgesetz" (TNRSG) bzw. zum absoluten Rauchverbot eingegangen?

Beim ho. Ressort und seinen Vorgängerressorts gingen und gehen seit Jahren laufend Beschwerden, Anfragen, Wünsche, Meinungsäußerungen, Auskunftersuchen etc. zu den vielfältigen Bestimmungen des TNRSG generell und auch speziell zu Rauchverboten sowohl telefonisch als auch schriftlich ein.

Frage 4:

Wenn ja, wie viele und von wem (Gastronomen, Kunden usw.)?

Wie unter Frage 3 dargestellt, wurde und wird das ho. Ressort und seine Vorgängerressorts laufend mit unzähligen Eingaben sowohl zum TNRSG generell, als auch zu den darin normierten Rauchverboten speziell befasst.

Eine thematische Unterscheidung zwischen Anfragen, Wünschen, Meinungsäußerungen, allgemeinen Anfragen, Auskunftersuchen etc. und Beschwerden, oder auch inhaltlich zwischen den unterschiedlichen in den §§ 12 und 13 TNRSG festgelegten Rauchverböten würde mit einem überbordenden Verwaltungsaufwand ohne entsprechenden Mehrwert einhergehen, und erfolgt daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht; zudem wären personenbezogene Aufzeichnungen, die die angefragte Zuordnung ermöglichen würde, in Anbetracht der verschärften Datenschutzbestimmungen bedenklich.

Vor diesem Hintergrund sind differenzierte Zahlen dazu nicht verfügbar; eine gesetzliche Verpflichtung zur systematischen Erhebung bzw. einem Monitoring derartiger Daten besteht nicht.

Fragen 5 und 6:

Hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Daten/Zahlen hinsichtlich der Umsatzrückgänge bzw. Umsatzeinbußen seitens der österreichischen Gastronomen?

Wenn ja, bitte um Übermittlung der entsprechenden Daten/Zahlen.

Derartige Daten liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht vor, da solche Aufzeichnungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des ho. Ressorts fallen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

